

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen (in der Folge auch: ALMB) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern („B2B“) für alle unsere Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Alle unsere Lieferungen und Leistungen einschließlich Angebote, Vorschläge, rechtsgeschäftliche Erklärungen, Beratungen und sonstige Nebenleistungen (in der Folge zusammen „Lieferungen“) erfolgen auf der Grundlage dieser ALMB. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bedingungen einbezogen werden. Des Weiteren gelten diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen auch für alle in Folge eines abgeschlossenen Liefer-/Montagevertrages zustande kommenden Vereinbarungen, wie z.B. Wartungs- und Reparaturverträge.

B. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend von uns erklärt, freibleibend und unverbindlich.
2. Für die Beschreibung von Art und Umfang unserer Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Vertragsangebote des Kunden (z.B. Bestellungen) sind bis zum Ablauf von 4 Wochen nach ihrem Einlangen bei uns unwiderruflich und können von uns innerhalb dieses Zeitraums angenommen werden.
3. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Annahme (z.B. Auftragsbestätigung) zustande. Von diesem Schriftformerfordernis sind nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen nicht umfasst. Wir bleiben außerdem berechtigt, einen Vertragsabschluss herbeizuführen, indem wir Lieferungen vorbehaltlos ausführen oder Lieferungen ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
4. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss.
5. Der Kunde ist im Rahmen der von ihm abgegebenen Vertragsangebote verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich die in dem Vertragsangebot angegebenen Daten des Kunden ändern, insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, wird der Kunde uns diese Änderung unverzüglich schriftlich mitteilen (z.B. per E-Mail).

C. Lieferungen und Liefertermine/-fristen

1. Wir liefern „ab Werk“ und vermitteln namens und im Auftrage des Kunden den Versand, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
3. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann von uns getrennt fakturiert werden. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Lieferung.
4. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer.
5. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden beizubringenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist beginnt auch nicht vor

Klärung aller für den Liefergegenstand bzw. die Montage wesentlichen technischen Fragen. Insbesondere bei Circa-Angaben o.ä. ist die Auftragsbestätigung verbindlich. Enthält auch diese nur Circa-Angaben, hat der Kunde sich Lieferfristen verbindlich gesondert bestätigen zu lassen. Ist eine Lieferzeit vereinbart, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend; sind die vorstehend bei der Lieferfrist genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung noch nicht erfüllt, so verschiebt sich der Liefertermin um einen entsprechenden Zeitraum.

6. Wenn der Kunde nach Auftragsbestätigung zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand oder die Montage wünscht, bedarf dies einer Vereinbarung über die daraus resultierende Vertragsanpassung (Liefergegenstand, Liefer-/Montagetermin, Vergütung, etc.).
7. Die Lieferfrist ist bei „ab Werk“-Lieferungen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
8. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Eintritt höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder auf die Montage von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten oder Subunternehmern eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird die Lieferung des Liefergegenstandes in Folge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so sind wir neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
9. Verletzt der Kunde schuldhaft eine Mitwirkungspflicht, sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, den hieraus entstandenen Schaden (z.B. Mehraufwendungen) ersetzt zu verlangen.

D. Umfang der Lieferungen

1. Unter Montage ist das Aufrichten, Zusammenfügen, Befestigen und Einbringen von Teilen nach unseren technischen Richtlinien zu verstehen. Sofern wir die Ausführung von Bodenarbeiten übernehmen, gelten unsere Ausführungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen sind und unserem Kunden auf Wunsch ausgehändigt werden.
2. Die Lieferungen sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt.
3. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in unserem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
4. Konstruktions- und Formveränderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Hinsichtlich etwaiger Preisänderungen gilt Buchstabe I. 1. dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



5. Leistungsangaben beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von + 20 °C, ebenem Betonfußboden, der unseren Ausführungsrichtlinien entspricht, und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Beschleunigungszeiten. Abweichungen von den Leistungsangaben sind auch bei den vorstehenden Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
6. Sofern vertraglich die Erarbeitung eines Pflichtenheftes vorgesehen ist, verpflichtet sich der Kunde zu dessen rechtzeitiger Freigabe. Damit wird es hinsichtlich der technischen Details des Vertrages maßgeblich.
7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen (nachfolgend: die Unterlagen) sowie allen zugehörigen Informationen, auch in elektronischer Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen und Informationen dürfen, auch teilweise, nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
8. Unsere Flurförderzeuge sind standardmäßig mit einer so genannten Telematik Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs des Flurförderzeugs kontinuierlich anonymisierte und nicht einer natürlichen Person zuordbare Fahrzeugdaten („Telematik Daten“) und überträgt diese Daten mobil an uns. Es handelt sich dabei um Betriebsdaten des Flurförderzeugs, wie z.B. Heben, Senken, Fahren, Geschwindigkeit, Position, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Temperaturen einzelner Fahrzeugkomponenten, Betriebsstunden, Fehlerlogbücher. Die Nutzung dieser Telematik Daten ist in Buchstabe „N. Produktdaten und Verbundene Dienstdaten (Datenlizenz)“ geregelt.
9. Der Kunde kann einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box veranlassen. Der Vertrag über den Erwerb und/oder über die Bereitstellung des Flurförderzeugs beinhaltet keinen Auftrag des Kunden zur Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten für ihn. Hierzu bedarf es vielmehr einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
10. Transportverpackungen des Liefergegenstandes nehmen wir an unserem Lieferbetrieb zurück. Transportverpackungen müssen bei Rückgabe sauber, frei von Fremdstoffen und gegebenenfalls nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

E. Beistellungspflichten des Kunden

1. Bei Montagevereinbarungen hat uns der Kunde unverzüglich nach Vertragsschluss eine qualifizierte Person als Projektleiter zu benennen, die vom Kunden bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen für ihn abzugeben. Dem Kunden obliegt es überdies, auf seine Kosten das Folgende bereitzustellen:
 - einen für die Montage geeigneten Platz;
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, ferner Gerüste, Hebezeuge, Kräne und andere Vorrichtungen;
 - Versorgungseinrichtungen mit den erforderlichen Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle, darüber hinaus Heizung 8 °C und ausreichende Beleuchtung;
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Arbeitsgeräte trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen;
 - branchenfremde Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, bestimmungsgemäßes Transportgut, Paletten, Transportstelle, anlagenbezogene Hilfsmittel und Sonstiges, das für die Inbetriebnahme und den etwa vereinbarten Probetrieb benötigt wird;

- einen zur Montage geeigneten Gabelstapler;
 - einen Container oder dergleichen zur Aufnahme des Verpackungsmaterials;
 - eine freie und für die Anlieferung mit Lkw geeignete Zufahrt bis zum Montageplatz;
 - für den Transport der Montageteile eine Versandverpackung, die zum Weitertransport mit Flurförderzeugen geeignet ist; nach Lieferung der Montageteile an den Montageplatz eine diebstahlsichere Lagerung.
2. Darüber hinaus hat der Kunde die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie unseren Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften genau zu unterrichten. Nach Auftragserteilung hat uns der Kunde alle Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen die Anfahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt sein, der Aufstellungs- oder Montageplatz den von uns vorgegebenen Fußbodenspezifikationen entsprechen, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.

F. Ausführung der Montageleistungen

Wir sind berechtigt, für Montageleistungen Subunternehmen einzusetzen.

G. Verzug

1. Geraten wir mit Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Schaden für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung, der aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal 5% des Netto-Auftragswertes, zu verlangen.
2. Liegt Lieferverzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ablehne, und wird die Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Weitere Rechte der Kunden aus dem Titel des Verzugs bestehen nicht, insbesondere keine über den pauschalierten Schadenersatz in Buchstabe G. 1. hinausgehenden Schadenersatzansprüche.
4. Wünscht der Kunde einen späteren Liefer- oder Montagetermin als den vertraglich vereinbarten und stimmen wir dem zu, so werden dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Nettoauftragswertes für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist anderweitig über den jeweiligen Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

H. Gefahrenübergang, Abnahme, Annahme- und Abnahmeverzug, Vertragsaufhebung

1. Der Kunde ist bei Lieferung „ab Werk“ verpflichtet, den Liefergegenstand bei Meldung der Versandbereitschaft abzurufen, bzw. bei Lieferung „frei Haus“ ihn bei Anlieferung anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten (z. B. Lagerungs- und

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



- Erhaltungskosten) zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist können wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und Schadenersatz geltend machen. Im Fall der ernsthaften und endgültigen Annahmeverweigerung durch den Kunden ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Auf Wunsch und gegen Vorschusszahlung des Kunden sind wir bereit, die vom Kunden gewünschten Versicherungen zu bewirken.
2. Ruft der Kunde vereinbarte Montageleistungen nicht fristgerecht ab, befindet er sich insoweit in Annahmeverzug, und wir sind nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, unser Montagepersonal anderweitig einzusetzen und einen etwaig vereinbarten Pauschalpreis um die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten zu erhöhen. Soweit der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat, sind wir darüber hinaus berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen.
 3. Der Kunde ist zur Abnahme von Montageleistungen verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Arbeiten angezeigt worden ist. Ist zusätzlich ein Probetrieb vereinbart, so hat die Abnahme nach erfolgreichem Probetrieb zu erfolgen. Über die Abnahme erstellen wir ein Protokoll, das vom Kunden gegengezeichnet wird. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt sie 14 Tage nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme als erfolgt, sofern wir mit der Aufforderung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens einer fristgerechten Abnahme hingewiesen haben. Hinsichtlich in sich abgeschlossener Teilleistungen können wir eine gesonderte Teilabnahme verlangen. Hierfür gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.
 4. Werden durch den Kunden in Auftrag gegebene Arbeiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch eingestellt, ist der Kunde zur Zahlung der bis dahin erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.
- I. Preise und Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer, Zahlungsverzug, elektronische Rechnung, SEPA-Lastschriftverfahren**
1. Die Preise bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss vereinbarten Preisliste, die wir unserem Angebot beifügen. Bei Änderungen unserer Preislisten nach Auftragsbestätigung gelten die am Liefer-/Montagetermin gültigen Listenpreise, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefer-/Montagetermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt und wir eine etwaige Verzögerung der Lieferung bzw. Montage nicht zu vertreten haben.
 2. Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung und ausschließlich Verpackung, welche gesondert berechnet wird. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Skonto-Abzug zu zahlen. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
 3. Die Leistungen bei Montage und Inbetriebnahme werden nach Arbeits- und Reisezeit, Fahrtkosten und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen berechnet, falls nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist. Etwaige Warte- und Reisezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten als Arbeitszeit. Zusätzliche Aufwendungen, wie insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten, sind ebenfalls vom Kunden zu vergüten. Für vom Kunden gewünschte bzw. zu vertretende Überstunden, Nacht-, Wochenend- sowie Feiertagsarbeit werden die üblichen Aufschläge erhoben. Leistungen, die sich erst während der Montage als notwendig erweisen oder die vom Kunden gewünscht werden, werden entsprechend dem Aufwand gesondert berechnet.
 4. Alle Nebenkosten, wie z. B. Transportversicherung, Verladung und Überführung, Zolllasten und TÜV-Gebühren oder sonstige Überprüfungsgebühren, sind vom Kunden zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 5. Hat sich der von der Statistik Austria - Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellte Erzeugerpreisindex (EPI) seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um jeweils mehr als 5% nach oben oder unten verändert, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung verlangen. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in dem vorstehenden Satz 1 genannten Änderung des EPI betragen und darf die Änderung des EPI keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden Monatsersten verlangt werden. Diese Buchstabe 1.5. findet keine Anwendung auf Lieferungen von Automatiklagern (Automatic Storage and Retrieval Systems „ASRS“), mobile Roboter (Mobile Robots) und Lagerausrüstung (Warehouse Equipment).
 6. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Zinsen gemäß § 456 UGB berechnet, unbeschadet eines gegebenenfalls höheren Verzugschadens sowie etwaiger sonstiger Ansprüche.
 7. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Wechsel müssen diskontfähig sein, etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
 8. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Ansprüchen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
 9. Bei einer Gefährdung unserer Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die nach Vertragsschluss erkennbar wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder sonstige vertraglich vereinbarte Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Leistet der Kunde keine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere sonstigen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
 10. Wir verrechnen unsere Lieferungen und Leistungen elektronisch mittels XML-Rechnung. Eine Rechnung in Papierform erhält der Kunde nur auf sein ausdrückliches Verlangen und gegen Bezahlung der dafür anfallenden Bearbeitungsgebühr.
 11. Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklasten bedingte Kosten trägt der Kunde.
 12. Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA-Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren („Vorabbenachrichtigung“). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
 13. Ist kein SEPA Lastschriftverfahren vereinbart, hat der Kunde fällige Rechnungsbeträge auf das von uns in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.
 14. Zahlungen dürfen nur direkt an unsere Hauptverwaltung in Wien, nicht aber an unsere Niederlassungen bzw. an unsere Verkäufer oder Vertreter geleistet werden. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Hauptverwaltung als geleistet.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



J. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zu deren völligen Bezahlung vor (Vorbehaltsware). Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze unseres Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, mitzuwirken.
2. Soweit der Kunde die Vorbehaltsware im eigenen Betrieb verwendet, ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
3. Hat ein Kunde Vorbehaltsware zum Zweck der Weiterveräußerung erworben, ist ihm diese im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. In jedem Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegen seinen Käufer aus der Weiterveräußerung in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zum Forderungseinzug berechtigt. Dieses Recht steht auch uns zu; wir üben es aber erst aus, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn eine seine Zahlungsverpflichtungen gefährdende Vermögensverschlechterung eintritt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Kunde Insolvenzantrag stellt. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf erstes Anfordern alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.
4. Der Kunde ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und/ oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Vorbehaltsware zu machen und uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Wenn wir Exsindierungsklage gem. § 37 EO erheben, ist uns der Kunde zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der Dritte hierzu nicht in der Lage ist.
6. Gerät der Kunde mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Befindet sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, ist der Kunde auf erstes Anfordern verpflichtet, uns den Aufenthaltsort der Vorbehaltsware mitzuteilen, und wird alles vorkehren, damit wir die Vorbehaltsware auch in diesem Fall unverzüglich in Besitz nehmen können.
7. Machen wir unseren Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware geltend, nehmen wir sie in Besitz oder pfänden wir sie, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten den Rücktritt ausdrücklich erklärt.
8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

K. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

- I. Für Sachmängel des Liefergegenstandes und für mangelhafte Montageleistungen leisten wir wie folgt während der ersten 600 Betriebsstunden, längstens jedoch für 6 Monate ab Gefahrenübergang bzw. ab Abnahme von Montageleistungen Gewähr:
 1. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Liefergegenstände und unsere Montageleistungen geben wir grundsätzlich nicht. Insofern kommt keiner unserer

- Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter zu.
2. Mängelrügen sind unter Beachtung von § 377 UGB schriftlich an uns zu richten.
3. Alle nachweislich bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Teile des Liefergegenstandes bzw. bei ihrer Abnahme mangelhaften Montageleistungen werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert bzw. bei Montageleistungen erneut erbracht. Teile, die von uns im Rahmen dieser Nacherfüllung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen.
4. Wir tragen die uns durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten.
5. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, verzichtet er auf die Geltendmachung von Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.
6. Im Falle einer Garantie haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
7. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe O. 2. bestehen weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Schadenersatzansprüche, nicht.
8. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, sind Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln an gebrauchten Liefergegenständen ausgeschlossen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen, den Nachweis der Mangelhaftigkeit hat stets der Kunde zu erbringen.
9. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften und unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
10. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- II. Für Rechtsmängel des Liefergegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:

Wir sind verpflichtet, den Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnete Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Liefergegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird, oder den Liefergegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe O. kann der Kunde Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Schadenersatz nicht verlangen.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



L. Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Auf gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel nur, soweit diese entsprechend den üblichen nationalen Maßgaben, einschließlich der Vorgaben zum EU-Patent, im Land unseres allgemeinen Geschäftssitzes sowie am allgemeinen Geschäftssitz des Bestellers bestehen („IP-Rechte“).
2. Der Kunde muss uns schriftlich und unverzüglich über sämtliche gegen den Kunden geltend gemachte Ansprüche informieren, welche die Verletzung von IP-Rechten Dritter zum Inhalt haben.
3. Ein Mangel aufgrund der Verletzung von IP-Rechten Dritter besteht nicht, soweit die Verletzung eines IP-Rechts auf Spezifikationen beruht, die vom Kunden vorgegeben wurden, die Verletzung eines IP-Rechts auf einer Nutzung der Lieferungen in einer für uns nicht vorhersehbaren Art und Weise beruht; oder die Verletzung eines IP-Rechts darauf beruht, dass Lieferungen nachträglich geändert oder in Verbindung mit Produkten oder in sonstiger Weise genutzt wurden, für welche diese Lieferungen nicht bestimmt waren.
4. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde uns von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

M. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten und darüber keine gesonderte Nutzungsvereinbarung getroffen ist, die dann diesen ALMB vorgeht, gewähren wir dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht ohne Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts übertragbares, beschränktes Recht, die in einem Liefergegenstand integrierte Software in ihrer ausführbaren Form einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Überlassung erfolgt nur zur Verwendung des bestimmten Liefergegenstandes. Das Nutzungsrecht des Kunden an der Software und ihrer Dokumentation ist inhaltlich auf diesen Zweck beschränkt. Eine Nutzung der Software für andere Liefergegenstände oder Systeme ist dem Kunden untersagt. Der Kunde erwirbt Eigentum nur an dem Datenträger der konkreten ausführbaren Software in dem Liefergegenstand.
2. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software auf dem Liefergegenstand, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Software als solche zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie den Urheberrechtsvermerk der Software sichtbar anbringen. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben. Die Rechteinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode der Software. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
Alle sonstigen Rechte an einer im Liefergegenstand integrierten Software und an der Dokumentation einschließlich der Kopien und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen

gewerblichen Schutzrechten an der Software verbleiben bei uns oder den Dritten, von denen wir das Recht zur Lizenzierung der Software erworben haben. Wir behalten uns alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser ALMB eingeräumt worden sind. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

3. Von den vorstehenden Bestimmungen ist in der Telematik Box enthaltene Software (siehe unter Buchstabe D. 8. und 9.) ausgenommen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.
4. Unabhängig von der produkthaftungsrechtlichen Zulässigkeit sind wir zur Behebung von Sicherheits- und Cybersecurity-Risiken berechtigt, Updates der dem Kunden gelieferten Software zur Verfügung zu stellen und aufzuspielen.

N. Produktdaten und Verbundene Dienstdaten (Datenlizenz)

1. Bei der Nutzung unserer Fahrzeuge oder anderer vernetzter Produkte („Produkte“) durch den Kunden werden verschiedene Daten, die sich auf das Produkt oder die Umgebung des Produkts beziehen, einschließlich Metadaten („Produktdaten“), durch das Produkt gewonnen, erhoben, erzeugt oder anderweitig verarbeitet. Für den Fall, dass das Produkt mit einer Software, Anwendung oder einem anderen von uns bereitgestellten oder betriebenen digitalen Dienst verbunden wird („Verbundener Dienst“), kann der Verbundene Dienst Daten, die die Digitalisierung von Nutzeraktionen oder von Ereignissen im Zusammenhang mit dem verbundenen Produkt darstellen, einschließlich Metadaten, erhalten, sammeln, erzeugen oder anderweitig verarbeiten („Verbundene Dienstdaten“). Die Parteien vereinbaren die Nutzung und Weitergabe der Produktdaten und der Verbundenen Dienstdaten wie folgt.
2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir auf Daten zugreifen, diese abrufen, herunterladen oder in sonstiger Weise von dem Produkt erhalten und Daten an das Produkt übermitteln und speichern. Für den Fall, dass der Kunde natürlichen Personen, z.B. Mitarbeitern des Kunden („Endnutzer“), Zugang zum Produkt und dessen Nutzung gewährt, ist der Kunde für die Einholung der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligung des Endnutzers verantwortlich. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird als wesentlicher Verstoß des Kunden gegen diese Bedingungen angesehen.
3. Der Kunde und wir sind uns darüber einig, dass im Rahmen dieser Bedingungen der Dateninhaber im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („EU Data Act“) für alle Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten die Jungheinrich Vertriebsges.m.b.H., Slamastraße 41, 1230 Wien, („Dateninhaber“) ist.
4. Der Kunde räumt dem Dateninhaber das Recht ein, die nicht-personenbezogenen Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten für die folgenden Zwecke zu nutzen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist: Erfüllung eines Vertrags mit dem Kunden oder Aktivitäten im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag; Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit des Produkts oder des Verbundenen Dienstes, um Vorbereitungen für Störungen und Maßnahmen zur Reaktion auf Störungen, Fehlerbehebung, Support, Gewährleistung, Garantie oder ähnliche Aktivitäten und damit verbundene Datenanalysen durchzuführen, einschließlich der Erkennung und Untersuchung von Störungen und deren Ursachen; Beurteilung, Abwehr und/oder Durchsetzung von Ansprüchen des Kunden, des Dateninhabers oder Dritter im Zusammenhang mit dem Produkt oder dem Verbundenen Dienst; Analysen und Messung der Wirksamkeit und Nutzung von unseren Produkten und Dienstleistungen, einschließlich statistischer Analysen, insbesondere zur Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



Zuverlässigkeit eines Produktes oder eines Verbundenen Dienstes und zur Gewährleistung der Qualitätskontrolle; die Verbesserung der Funktionsweise eines von uns und/oder dem Dateninhaber angebotenen Produktes oder einer Dienstleistung, einschließlich der Durchführung von Qualitätskontrollen, vorausschauender Wartung (Predictive Maintenance) und dem Angebot von Support- oder Garantieleistungen; Entwicklung neuer Merkmale, Funktionalitäten und/oder Werkzeuge für die Produkte oder Verbundenen Dienste durch uns und/oder den Dateninhaber oder durch Dritte, die im Auftrag von uns und/oder dem Dateninhaber handeln; Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, entweder eigenständig, in Zusammenarbeit oder durch Zweckgesellschaften wie Joint Ventures; Abrechnung und Kundenbetreuung; Einhaltung geltender Gesetze sowie Schutz und Durchsetzung unserer Rechte; Zusammenführung von Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten mit anderen Daten oder Erstellung abgeleiteter Daten für jeden rechtmäßigen Zweck; Training eigener und fremder KI-Modelle, KI-Systeme und maschineller Lernfunktionen ("Datenlizenz").

Der Dateninhaber verwendet die Produktdaten oder die Verbundenen Dienstdaten nicht, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation oder das Vermögen des Kunden zu gewinnen oder auf eine andere Art und Weise, die den berechtigten Interessen des Kunden zuwiderläuft.

5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Dateninhaber berechtigt ist, anderen juristischen Personen innerhalb des Jungheinrich Konzerns ein Recht zur Nutzung der nicht-personenbezogenen Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten für die in dieser Ziffer XIV definierten Zwecke einzuräumen ("Abgeleitete Datenlizenz"). Der Dateninhaber ist berechtigt, Drittanbieter und Lieferanten oder Kooperationspartner mit der Nutzung der Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten zu den in der Datenlizenz genannten Zwecken zu beauftragen, sofern der Dateninhaber die Dritten vertraglich verpflichtet, die erhaltenen nicht-personenbezogenen Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten nicht weiterzugeben.

Ungeachtet des Vorstehenden können der Dateninhaber sowie, soweit zulässig, Dritte Datenverarbeitungsdienste wie Cloud-Computing-Dienste, Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zur Verarbeitung der Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten nutzen.

6. Der Dateninhaber darf Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nur auf Basis einer Rechtsgrundlage gemäß und unter den Bedingungen der Verordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") und gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG ("Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation") oder vorbehaltlich anderer anwendbarer Datenschutzgesetze verwenden, an Dritte weitergeben oder anderweitig verarbeiten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die zwischen den Parteien vereinbarte Datenverarbeitungsvereinbarung geregelt.

7. Der Dateninhaber wendet technische und organisatorische Maßnahmen an, um ein dem Risiko der Verarbeitung von Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten angemessenes Schutzniveau in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie eine ausreichende Resilienz und Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik, des potenziellen Schadens für den Kunden und der mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Kosten unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der ständigen Weiterentwicklung. In diesem Zusammenhang sind der Dateninhaber und wir berechtigt, alternative, angemessene Maßnahmen zu

ergreifen, sofern das Sicherheitsniveau der genannten Maßnahmen erhalten bleibt und nicht vermindert wird.

O. Haftung

1. Wenn der montierte Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss von uns erteilten Vorschlägen, Hinweisen oder Beratungen oder durch andere schuldhaftige Pflichtverletzungen, insbesondere aufgrund unserer Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen in Buchstaben K. und O. Ziffern 2 und 3 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, sonstige Vermögensschäden oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen), haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in den nachfolgenden Fällen:
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln bzw. solchen, deren Fehlen wir garantiert haben (in diesem Fall jedoch nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern),
 - bei Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens,
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

P. Abtretungsverbot

Abtretungen von Forderungen des Kunden gegen uns sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Q. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels (Schadensersatz statt oder neben der Leistung, Aufwandsersatzansprüche, Minderung, Rücktritt oder Nacherfüllung) beträgt ein (1) Jahr.
Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist
 - a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Fall von dinglichen Rechten Dritter, Bauwerken, Rückgriffsansprüchen im Lieferantenregress), Regress beim Verbrauchsgüterkauf oder im Fall eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch uns sowie
 - b) im Fall von Schadensersatzansprüchen:
 - bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.
2. Die Ablaufhemmung nach § 445b Abs. 2 BGB endet spätestens fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ware dem Besteller abgeliefert haben.
3. Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Neubeginn und Unterbrechung bleiben unberührt.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



4. Für sonstige Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Buchstabe Q Abs.1 lit. b).

R. Exportkontrollbestimmungen

1. Wir können die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Kunden – unter Ausschluss etwaiger Ansprüche des Kunden gegen uns – verweigern, wenn und soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch nationale oder internationale Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen („**Exportkontrollrecht**“) untersagt oder beeinträchtigt wird. Wir werden in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die zum Hindernis führenden Umstände informieren.
2. Der Kunde hat bei Verkauf und/oder Weitergabe der von uns gelieferten Liefergegenstände oder der von uns erbrachten sonstigen Leistungen an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und – falls anwendbar – der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
3. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Liefergegenstände oder der von uns erbrachten sonstigen Leistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
4. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, die gegen uns von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
5. Ist die Erfüllung von Verpflichtungen von uns aus einem Vertrag aufgrund des Exportkontrollrechts behindert, so verlängert sich eine etwaige Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen entsprechend. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns wegen solcher Verspätungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit diese Verspätungen nicht von uns zu vertreten sind.
6. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von uns aus einem Vertrag durch geltendes Exportkontrollrecht für einen Zeitraum von drei (3) Monaten oder länger untersagt oder behindert, so sind wir und der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten

S. Vertraulichkeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind („**Vertrauliche Informationen**“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Produkte von uns, die nicht öffentlich verfügbar gemacht

wurden, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 40e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Kunde entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Von der Verpflichtung in Abs.1 ausgenommen sind Informationen, soweit sie
 - (a) dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden,
 - (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht,
 - (c) vom Kunden ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder
 - (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
3. Die Verpflichtungen dieses Buchstaben „S. Vertraulichkeit“ bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

T. Datenschutz

1. Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten.
2. Sofern im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Jungheinrich personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, bevor mit der Auftragsverarbeitung begonnen wird.

U. Höhere Gewalt; Corona-Krise; Ukrainekrieg, No Russia Clause

1. Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände beeinträchtigt, insbesondere wegen Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerischer oder kriegsähnlicher Handlungen oder Zustände, unmittelbarer Kriegsgefahr, staatlicher Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, währungs- und handelspolitischer Maßnahmen oder sonstiger hoheitlicher Maßnahmen, behördlicher oder politischer Willkürakte, Aufruhr, Terrorismus, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien, wesentlicher Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel von nicht nur kurzfristiger Dauer) oder Behinderungen der Verkehrswege oder sonstiger ungewöhnlicher Verzögerungen des Transports jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer, so sind die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien suspendiert und verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen und sonstigen Leistungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend, gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Zulieferer oder Subunternehmer auftreten. Der Kunde verpflichtet sich, mit uns über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vertragspreis) zu verhandeln.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



2. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Gesetzliche oder in diesen Bedingungen geregelte Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Krieg oder kriegsähnliche Handlungen (ungeachtet, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht) zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation/Russland („**Ukrainekrieg**“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange der Ukrainekrieg bzw. dessen Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge des Ukrainekrieges einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Kunde darf vertragsgegenständliche Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder sonstiger Verbote des Verkaufs, der Ausfuhr oder der Wiederausfuhr an bzw. in die Russische Föderation fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Werden die von uns bezogenen Waren an Dritte (weiter-)verkauft, (re-)exportiert oder anderweitig an Dritte geliefert oder übertragen, so hat der Kunde diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus Satz 1 an den Dritten weiterzugeben und den Dritten zu verpflichten, diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des ersten Satzes vereiteln würden. Bei einem Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten sind wir berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung dieses Absatzes, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck des ersten Satzes dieses Absatzes vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz zur Verfügung.

V. Garantiebedingungen für Lithium-Ionen-Batterien

Von Jungheinrich für Lithium-Ionen-Batterien gewährte Garantien sind in Anlage 1 Garantiebedingungen für Lithium-Ionen-Batterien (24-80V) mit Jungheinrich-Branding, (abrufbar unter www.jungheinrich.at) und Anlage 2 Garantiebedingungen für Lithium-Ionen-Batterien (48V) von Eiktos mit OEM Branding des Typs CSS, CSM, CSL, (abrufbar unter www.jungheinrich.at) zu diesen Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen (ALMB) geregelt; die Garantiebedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen (ALMB) dar.

W. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
2. Soweit nach diesen ALMB auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, genügt insoweit die Wahrung der Textform (dauerhafter Datenträger wie Telefax, E-Mail, Brief).
3. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

X. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz desjenigen Lieferbetriebes, der den Liefergegenstand zur Versendung bereitgestellt oder versandt hat.
2. Der Kunde trägt für den Liefergegenstand die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung von dem Zeitpunkt an, in dem er zum Versand/ zur Beförderung ausgeliefert ist, und zwar unbeschadet etwaig von uns zu erbringender Leistungspflichten, wie z.B. Montage.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 1010 Wien.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.

Garantie für Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien (24-80V) mit Jungheinrich-Branding

Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H. (im Folgenden „Jungheinrich“), Slamastraße 41, 1230 Wien, bietet für bestimmte Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien, die von Jungheinrich und/oder autorisierten Jungheinrich-Händlern vertrieben werden, die folgende Garantie an:

1. Garantiebedingungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Die Garantie gilt

- für alle Lithium-Ionen-Batterien (24-80V) mit Jungheinrich-Branding (im Folgenden „Batterien“),
- die auf Grundlage von Verträgen geliefert wurden, die mit Jungheinrich oder autorisierten Jungheinrich-Händlern ab dem 01.07.2021 abgeschlossen wurden, und
- die sich zum Zeitpunkt des Garantiefalls und der Erbringung der Garantieleistungen in Österreich befinden.

1.1.2. Nicht unter die Garantie fallen Batterien in Fahrzeugen des Typs EJE M bzw. EJC M oder der Produktmarke Ameise.

1.1.3. Die Rechte aus der Garantie stehen demjenigen zu, der im Zeitpunkt des Garantiefalls Eigentümer der Batterie ist oder der von dem Eigentümer der Batterie zur Geltendmachung der Rechte aus der Garantie ermächtigt wurde (im Folgenden „Garantienehmer“).

1.2. Garantiezeit

1.2.1. Die Garantie gilt für den Zeitraum von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich oder einen autorisierten Jungheinrich-Händler an den Erstkäufer (im Folgenden „Garantiezeit“); während der Garantiezeit kann sich der Umfang der Garantieleistungen nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen reduzieren.

1.2.2. Die Erbringung von Garantieleistungen durch Jungheinrich hat keinen Einfluss auf die Garantiezeit. Die Erbringung von Garantieleistungen führt insbesondere nicht zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Garantiezeit.

1.3. Garantiefall

1.3.1. Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Batterie während der Garantiezeit von den Spezifikationen ihres Produktdatenblatts negativ abweicht oder die tatsächliche Batteriekapazität 65% ihrer Nennkapazität unterschreitet (im Folgenden „Garantiefall“). Kein Garantiefall liegt dagegen vor, wenn die tatsächliche Batteriekapazität mindestens 65% ihrer Nennkapazität beträgt.

1.3.2. Die Nennkapazität einer Batterie ist die auf ihrem Typenschild genannte Kapazität der Batterie.

1.3.3. Die tatsächliche Batteriekapazität ist der Wert, den wir durch eine nach Abstimmung mit dem Garantienehmer durchgeführte Messung bei einer Umgebungstemperatur zwischen 20°C und 30°C mit kalibrierten Messgeräten und einer Entladung mit einer maximalen Entladegeschwindigkeit von 0,2 C (d.h. vollständige Entladung der Batterie binnen 5 Stunden) ermitteln.

1.4. Garantieleistungen

1.4.1. Im Garantiefall repariert Jungheinrich die betroffene Batterie oder tauscht diese gegen eine Batterie aus, die gegenüber der betroffenen Batterie ungeachtet des Garantiefalls mindestens gleichwertig ist, wobei Jungheinrich insoweit ein Wahlrecht

zusteht (im Folgenden „Garantieleistung“). Erfüllungsort der Garantieleistung ist der Ort in Österreich, an dem die Batterie zum Zeitpunkt des Garantiefalls bestimmungsgemäß belegen ist.

1.4.2. Tritt der Garantiefall innerhalb der ersten drei (3) Jahre der Garantiezeit ein, trägt Jungheinrich alle bei Jungheinrich im Zusammenhang mit der Garantieleistung anfallenden Aufwände und Kosten, einschließlich der Materialkosten und der bei Jungheinrich durch die Garantieleistung anfallenden Personal- und Reisekosten, selbst.

1.4.3. Tritt der Garantiefall innerhalb der Garantiezeit ein und ist Jungheinrich gemäß diesen Garantiebedingungen zur Vollkostenübernahme nach Ziff. 1.4.2. nicht verpflichtet, trägt Jungheinrich ausschließlich einen von Jungheinrich nach billigem Ermessen festzulegenden Anteil der im Zusammenhang mit der Garantieleistung bei Jungheinrich anfallenden Materialkosten, wobei der von Jungheinrich zu tragende Anteil mindestens 25% dieser Materialkosten beträgt. Bei der Festlegung des von Jungheinrich zu tragenden Materialkostenanteils wird Jungheinrich folgende Kriterien bei der Ermessensausübung angemessen berücksichtigen:

- das Alter der Batterie im Zeitpunkt des Garantiefalls, berechnet ab dem Beginn der Garantiezeit;
- die Anzahl der im Zeitpunkt des Garantiefalls gemessenen Betriebsstunden des Flurförderzeugs, in das die Batterie verbaut ist (im Folgenden „FFZ-Betriebsstunden“); maßgeblich ist der im Fahrzeug verbaute Betriebsstundenzähler; und
- den durchschnittlichen Energiedurchsatz der Batterie pro Einsatztag in der letzten Woche vor der Messung durch uns im Rahmen der Prüfung des Garantiefalls. Soweit Jungheinrich die Kosten der Garantieleistung nicht übernimmt, hat der Garantienehmer die Garantieleistungen entsprechend dem zwischen dem Garantienehmer und Jungheinrich bestehenden Servicevertrag, und falls ein solcher nicht besteht, nach den bei Jungheinrich geschäftstüblichen Servicestundensätzen und Materiallistenpreisen, an Jungheinrich zu vergüten.

1.4.4. Weitergehende als die vorgenannten Garantieleistungen schuldet Jungheinrich aus dieser Garantie nicht.

1.5. Garantievoraussetzungen

1.5.1. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4.2. nur verpflichtet, wenn das Fahrzeug, in das die Batterie verbaut ist, im Zeitpunkt des Garantiefalls ausweislich des im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzählers nicht mehr als 6.000 FFZ-Betriebsstunden gelaufen ist.

1.5.2. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4.3. nur verpflichtet, wenn das Fahrzeug, in das die Batterie verbaut ist, im Zeitpunkt des Garantiefalls ausweislich des im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzählers nicht mehr als 12.000 FFZ-Betriebsstunden gelaufen ist.

Anlage 1 zu den Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



1.5.3. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn vom Beginn der Garantiezeit bis zum Zeitpunkt des Garantiefalls für die betreffende Batterie durchgehend ein Servicevertrag (inkl. Batterieservice) mit Jungheinrich bestand und jährlich die Daten der betreffenden Batterie durch Jungheinrich ausgelesen wurden.

1.5.4. Wurde die Batterie in der Garantiezeit zumindest zeitweise in einer gekühlten Umgebung (z.B. Kühl- oder Tiefkühlkammer) eingesetzt, ist Jungheinrich, unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn dieser Temperaturbereich in der Bedienungsanleitung durch Jungheinrich explizit, gegebenenfalls mit einer optionalen Tiefkühl-/Heizoption, freigegeben wurde.

1.5.5. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn der Garantiennehmer den Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich oder einen autorisierten Jungheinrich-Händler an den Erstkäufer auf Verlangen von Jungheinrich schriftlich nachweist.

1.5.6. Wendet der Garantiennehmer berechtigterweise ein, dass das Fehlen einer der Voraussetzungen der Ziff. 1.5.2. bis 1.5.4. für den Eintritt des Garantiefalls nicht ursächlich ist, so ist Jungheinrich ungeachtet des Fehlens dieser Voraussetzung, jedoch unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung verpflichtet.

2. Garantieausschluss

Liegt ein Garantiefall vor, entfällt die Pflicht von Jungheinrich zur Garantieleistung, wenn einer der folgenden Gründe den Eintritt des Garantiefalls wenigstens mitverursacht hat:

- unsachgemäße Beförderung, Lagerung, Installation, Betrieb oder Verkabelung der Batterie durch den Kunden;
- Änderungen, Demontage, Reparatur oder Austausch der Batterie durch andere Personen als zertifizierte Mitarbeiter von Jungheinrich oder von Jungheinrich beauftragte Mitarbeiter;
- Nichteinhaltung der jeweiligen Betriebsanleitungen von Jungheinrich;
- Einsatz eines nicht von Jungheinrich freigegebenen Ladegerätes
- externe Einflüsse, einschließlich ungewöhnliche physikalische oder elektrische Belastung (Überspannungen, Anlaufstrom, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Unfälle usw.);
- die Einsatz-, Lade- und Lagerungstemperatur der Batterien lag in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Garantiefall mehr als einmal außerhalb der in der Betriebsanleitung genannten Temperaturbereiche;
- der maximale Energiedurchsatz der Batterie von 200% ihrer Nennkapazität pro Einsatztag wurde mehr als einmal überschritten über einen Zeitraum von mindestens vier (4) Wochen.

3. Garantieabwicklung

Sind die Umstände, die zum Eintritt des Garantiefalls geführt haben, für den Garantiennehmer offen erkennbar, muss der Garantiennehmer seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von acht (8) Tagen nach Eintritt des Garantiefalls gegenüber Jungheinrich in Textform geltend machen. Sind die Umstände, die zum Eintritt des Garantiefalls geführt haben, für den Garantiennehmer nicht offen erkennbar, muss der Garantiennehmer seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten, nachdem er vom Eintritt des Garantiefalls Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, gegenüber Jungheinrich in Textform geltend machen. Macht der Garantiennehmer gegenüber Jungheinrich

Garantieansprüche geltend und stellt sich bei der Prüfung der betroffenen Batterie durch Jungheinrich heraus, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der unter Ziff. 2. genannten Gründe ausgeschlossen ist, ist Jungheinrich berechtigt, vom Garantiennehmer eine Service-Pauschale in Höhe von EUR 250,00 (exkl. USt.) zu erheben, soweit nicht zwischen Garantiennehmer und Jungheinrich in einem Servicevertrag abweichend vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Garantiennehmer den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der unter Ziff. 2. genannten Gründe ausgeschlossen ist.

4. Gewährleistungsrechte

Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsrechte bezüglich der Batterien bleiben von dieser Garantie unberührt. Diese Garantie berührt insbesondere nicht die Verjährung vertraglicher oder gesetzlicher Gewährleistungsrechte.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

5.1. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

5.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Garantie und den Garantieleistungen ist 1010 Wien. Jungheinrich ist jedoch berechtigt, den Garantiennehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu klagen.

Garantie für Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien (48V) des Lieferanten Eiktos mit OEM Branding des Typs CSS, CSM, CSL

Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H. (im Folgenden „Jungheinrich“), Slamastraße 41, 1230 Wien, bietet für bestimmte Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien, die von Jungheinrich und/oder autorisierten Jungheinrich-Händlern vertrieben werden, die folgende Garantie an:

1. Garantiebedingungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Die Garantie gilt

- für die 48V Lithium-Ionen Batterie des Lieferanten Eiktos mit OEM Branding des Typs CSS, CSM, CSL (im Folgenden „Batterien“),
- die auf der Grundlage von Verträgen geliefert wurden, die mit Jungheinrich oder autorisierten Jungheinrich-Händlern ab dem 01.03.2025 abgeschlossen wurden, und
- die sich zum Zeitpunkt des Garantiefalls und der Erbringung der Garantieleistungen in Österreich befinden.

1.1.2. Nicht unter die Garantie fallen Batterien in Fahrzeugen des Typs EJE M bzw. EJC M oder der Produktmarke Ameise.

1.1.3. Die Rechte aus der Garantie stehen demjenigen zu, der im Zeitpunkt des Garantiefalls Eigentümer der Batterie ist oder der von dem Eigentümer der Batterie zur Geltendmachung der Rechte aus der Garantie ermächtigt wurde (im Folgenden „Garantienehmer“).

1.2. Garantiezeit

1.2.1. Die Garantie gilt für den Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich oder einen autorisierten Jungheinrich-Händler an den Erstkäufer (im Folgenden „Garantiezeit“); während der Garantiezeit kann sich der Umfang der Garantieleistungen nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen reduzieren.

1.2.2. Die Erbringung von Garantieleistungen durch Jungheinrich hat keinen Einfluss auf die Garantiezeit. Die Erbringung von Garantieleistungen führt insbesondere nicht zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Garantiezeit.

1.3. Garantiefall

1.3.1. Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Batterie während der Garantiezeit von den Spezifikationen ihres Produktdatenblatts negativ abweicht oder die tatsächliche Batteriekapazität 65% ihrer Nennkapazität unterschreitet (im Folgenden „Garantiefall“). Kein Garantiefall liegt dagegen vor, wenn die tatsächliche Batteriekapazität mindestens 65% ihrer Nennkapazität beträgt.

1.3.2. Die Nennkapazität einer Batterie ist die auf ihrem Typenschild genannte Kapazität der Batterie.

1.3.3. Die tatsächliche Batteriekapazität ist der Wert, den Jungheinrich durch eine nach Abstimmung mit dem Garantienehmer durchgeführte Messung bei einer Umgebungstemperatur zwischen 20°C und 30°C mit kalibrierten Messgeräten und einer Entladung mit einer maximalen Entladegeschwindigkeit von 0,2 C (d.h. vollständige Entladung der Batterie binnen 5 Stunden) ermittelt.

1.4. Garantieleistungen

1.4.1. Im Garantiefall repariert Jungheinrich die betroffene Batterie oder tauscht diese gegen eine Batterie aus, die gegenüber der betroffenen Batterie ungeachtet des Garantiefalls mindestens gleichwertig ist, wobei Jungheinrich insoweit ein Wahlrecht zusteht (im Folgenden „Garantieleistung“). Erfüllungsort der Garantieleistung ist der Ort in Österreich, an dem die Batterie zum Zeitpunkt des Garantiefalls bestimmungsgemäß belegen ist.

1.4.2. Tritt der Garantiefall innerhalb der Garantiezeit ein und wurden dreitausend (3000) Betriebsstunden (im Folgenden „Fahrzeug-Betriebsstunden“) nicht überschritten, trägt Jungheinrich alle bei Jungheinrich im Zusammenhang mit der Garantieleistung anfallenden Aufwände und Kosten, einschließlich der Materialkosten und der bei Jungheinrich durch die Garantieleistung anfallenden Personal- und Reisekosten, selbst.

„Fahrzeug-Betriebsstunden“ sind die im Zeitpunkt des Garantiefalls gemessenen Betriebsstunden des Flurförderzeugs, in das die Batterie verbaut ist; maßgeblich ist der im Fahrzeug verbaute Betriebsstundenzähler.

Soweit Jungheinrich die Kosten der Garantieleistung nicht übernimmt, hat der Garantienehmer die Garantieleistungen entsprechend dem zwischen dem Garantienehmer und Jungheinrich bestehenden Servicevertrag, und falls ein solcher nicht besteht, nach den bei Jungheinrich geschäftsüblichen Servicestundensätzen und Materialistenpreisen, an Jungheinrich zu vergüten.

1.4.3. Weitergehende als die vorgenannten Garantieleistungen schuldet Jungheinrich aus dieser Garantie nicht.

1.5. Garantievoraussetzungen

1.5.1. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4.2. nur verpflichtet, wenn das Fahrzeug, in das die Batterie verbaut ist, im Zeitpunkt des Garantiefalls ausweislich des im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzählers nicht mehr als 3.000 Fahrzeug-Betriebsstunden gelaufen ist.

1.5.2. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn vom Beginn der Garantiezeit bis zum Zeitpunkt des Garantiefalls für die betreffende Batterie durchgehend ein Servicevertrag (inkl. Batterieservice) mit Jungheinrich bestand und jährlich die Daten der betreffenden Batterie durch Jungheinrich ausgelesen wurden.

1.5.3. Wurde die Batterie in der Garantiezeit zumindest zeitweise in einer gekühlten Umgebung (z.B. Kühl- oder Tiefkühlagerhalle) eingesetzt, ist Jungheinrich, unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn dieser Temperaturbereich in der Bedienungsanleitung durch Jungheinrich explizit, gegebenenfalls mit einer optionalen Tiefkühl-/Heizoption, freigegeben wurde.

Anlage 2 zu den Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.09.2025



- 1.5.4. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn der Garantiennehmer den Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich oder einen autorisierten Jungheinrich-Händler an den Erstkäufer auf Verlangen von Jungheinrich schriftlich nachweist.
- 1.5.5. Wendet der Garantiennehmer berechtigterweise ein, dass das Fehlen einer der Voraussetzungen der Ziff. 1.5.2. und 1.5.3. für den Eintritt des Garantiefalls nicht ursächlich ist, so ist Jungheinrich ungeachtet des Fehlens dieser Voraussetzung, jedoch unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung verpflichtet.

2. Garantieausschluss

Liegt ein Garantiefall vor, entfällt die Pflicht von Jungheinrich zur Garantieleistung, wenn einer der folgenden Gründe den Eintritt des Garantiefalls wenigstens mitverursacht hat:

- unsachgemäße Beförderung, Lagerung, Installation, Betrieb oder Verkabelung der Batterie durch den Kunden;
- Änderungen, Demontage, Reparatur oder Austausch der Batterie durch andere Personen als zertifizierte Mitarbeiter von Jungheinrich oder von Jungheinrich beauftragte Personen;
- Nichteinhaltung der jeweiligen Betriebsanleitungen von Jungheinrich;
- Einsatz eines nicht von Jungheinrich freigegebenen Ladegerätes;
- externe Einflüsse, einschließlich ungewöhnliche physikalische oder elektrische Belastung (Überspannungen, Anlaufstrom, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Unfälle usw.);
- die Einsatz-, Lade- und Lagerungstemperatur der Batterien lag in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Garantiefall mehr als einmal außerhalb der in der Betriebsanleitung genannten Temperaturbereiche;
- der maximale Energiedurchsatz in Wh der Batterie von 200% ihrer Nennkapazität pro Einsatztag wurde im Durchschnitt seit der Inbetriebnahme der Batterie oder nachweislich mehr als einmal über einen Zeitraum von mindestens vier (4) Wochen überschritten.

3. Garantieabwicklung

- 3.1. Sind die Umstände, die zum Eintritt des Garantiefalls geführt haben, für den Garantiennehmer offen erkennbar, muss der Garantiennehmer seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von acht (8) Kalendertagen nach Eintritt des Garantiefalls gegenüber Jungheinrich in Textform geltend machen. Sind die Umstände, die zum Eintritt des Garantiefalls geführt haben, für den Garantiennehmer nicht offen erkennbar, muss der Garantiennehmer seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten, nachdem er vom Eintritt des Garantiefalls Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, gegenüber Jungheinrich in Textform geltend machen.
- 3.2. Macht der Garantiennehmer gegenüber Jungheinrich Garantieansprüche geltend und stellt sich bei der Prüfung der betroffenen Batterie durch Jungheinrich heraus, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der unter Ziff. 2. genannten Gründe ausgeschlossen ist, ist Jungheinrich berechtigt, vom Garantiennehmer eine Service-Pauschale in Höhe von EUR 250,00 (exkl. USt.) zu erheben, soweit nicht zwischen Garantiennehmer und Jungheinrich in einem Servicevertrag abweichend vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Garantiennehmer den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der unter Ziff. 2. genannten Gründe ausgeschlossen ist.

4. Gewährleistungsrechte

Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsrechte bezüglich der Batterien bleiben von dieser Garantie unberührt. Diese Garantie berührt insbesondere nicht die Verjährung vertraglicher oder gesetzlicher Gewährleistungsrechte.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 5.1. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 5.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Garantie und den Garantieleistungen ist 1010 Wien. Jungheinrich ist jedoch berechtigt, den Garantiennehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu klagen.